

Satzung der Gemeinde Rhaderfehn über die Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Rhaderfehn am 10. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rhaderfehn unterhält zur Unterbringung obdachloser Familien und Einzelpersonen sowie für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist, Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzung

- 1.) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestattet. Das Recht, eine Unterkunft befristet zu benutzen, wird durch eine Einweisungsverfügung begründet. Neben den gemeindeeigenen Notunterkünften können bei Bedarf Wohnungen angemietet werden, um Obdachlose unterzubringen. Auch in diesen Fällen kommt es zu einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.
- 2.) Ein Anspruch auf Zuweisung bestimmter Räume oder einer bestimmten Anzahl von Räumen besteht nicht.
- 3.) Benutzer von Unterkünften können auf Anordnung der Gemeinde Rhaderfehn (Ordnungsamt) jederzeit andere Räume zugewiesen werden. Auch kann der Entzug einzelner Räume angeordnet werden. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.

§ 3 Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

Die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt.

§ 4 Zutrittsrecht

- 1.) Das Hausrecht in den Unterkünften wird durch die Gemeinde Rhaderfehn, vertreten durch Bedienstete der Gemeindeverwaltung ausgeübt. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.

- 2.) Die Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren, wenn drohende dringende Reparaturen oder Instandsetzungen dies erfordern. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung sowie des Zustandes der Unterkünfte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von verbrauchsabhängigen Nebenkosten.

§ 5 Haftung für Schäden

Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder durch Handlungen oder Unterlassungen der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- oder Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Rhaderfehn nicht.

§ 6 Benutzungsgebühren

- 1.) Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten.
- 2.) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist die tatsächliche Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- 3.) Die monatlichen Gebühren betragen für die Unterkünfte:
 - a. Moorweg 40 3,00 € je qm Nutzfläche
 - b. Moorweg 40 a 3,00 € je qm Nutzfläche
 - c. Moorweg 40 b 3,00 € je qm Nutzfläche.
 - d. 1. Südwieke 6
Oberwohnung 203,00 €
Schlafraum 1,2,3 je 139,00 €

Die Grundfläche der Gemeinschaftseinrichtungen (Duschen Toiletten, Abstellräume usw.) zählen bei der Unterkunft zu d) nicht zu den Nutzflächen nach Abs. 2.

- 4.) Werden von der Gemeinde Rhaderfehn sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung angemietet, ist für die Benutzung eine Gebühr in Höhe der anfallenden Miete auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- 5.) Beginnt oder endet die Benutzung einer Unterkunft im Laufe eines Monats, wird für jeden Tag die Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- 6.) Nebenkosten für Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Schornsteinfegerarbeiten sind in der Gebühr nicht enthalten.

- 7.) Soweit der Gemeinde Rhaudefehn Auslagen für Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Schornsteinfegerarbeiten entstehen, sind neben der Gebühr nach Abs. 2 und 3 die entstandenen Auslagen zu erstatten. Die Verbrauchskosten werden nach dem Personenmaßstab verteilt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist jeder Benutzer einer Obdachlosenunterkunft.
- 2.) Mehrere volljährige Gebührenpflichtige (z.B. Familien, Lebenspartnerschaften, Haushaltsgemeinschaften) die eine solche Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- 3.) Ist eine Obdachlosenunterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, wird die Gebühr nach dem Personenmaßstab anteilig ermittelt.

§ 8

Fälligkeit

- 1.) Die Gebühren sind im Voraus zum 3. eines jeden Monats, erstmals nach Anforderung, an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Auslagen werden mit der Anforderung fällig. Auf die Auslagen können monatliche Abschlagszahlungen zusammen mit den Gebühren gefordert werden.
- 2.) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Auskunftspflicht

- 1.) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde Rhaudefehn jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- 2.) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Zwangsmittel

- 1.) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung wird ein Zwangsgeld bis zu 500,00 € angedroht. Anstelle eines Zwangsgeldes kann die Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten angeordnet werden.
- 2.) Für die Anwendung der Zwangsmittel gelten die §§ 65, 66 und 67 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) entsprechend.
- 3.) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

4.) Soweit Straftatbestände erfüllt sind, kann neben der Anwendung der Zwangsmittel eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Rhauderfehn, den 10. Dezember 2008

Gemeinde Rhauderfehn

Der Bürgermeister:

gez. Freese